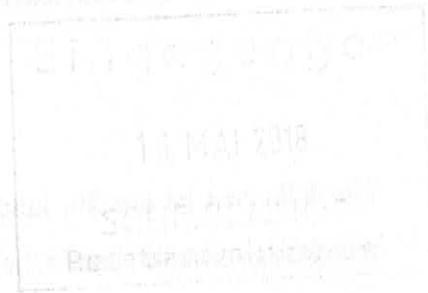


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

_____ - **Klägerin** -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- **Beklagte** -

wegen

Asylrecht

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Rohs-Dressel als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **26. April 2018** für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. April 2017 wird in den Nrn. 1, 3-6 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz zuzuerkennen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist am 20. Januar 1994 geboren, irakische Staatsangehörige, arabischer Volkszugehörigkeit und islamischer Religionszugehörigkeit.

Sie verließ den Irak nach eigenen Angaben am 27. September 2015 und reiste am 28. Dezember 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

In ihrer persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 8. Juli 2016 trug sie im Wesentlichen vor, dass sie im Irak immer viel Angst gehabt habe, zur Schule zu gehen und nicht hätte arbeiten können. Sie sei seit 4 Jahren nicht mehr zu Schule gegangen und habe immer Angst gehabt, entführt zu werden oder zufällig einem Anschlag zum Opfer zu fallen. Sie habe den Irak verlassen, weil das Leben dort sehr unsicher sei. Es sei dort zu gefährlich.

Mit Bescheid des Bundesamts vom 13. April 2017, der Klägerin laut Postzustellungsurkunde am 21. April 2017 zugestellt, wurde die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt (Nr. 1) und der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt (Nr. 2). Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Nr. 3) und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht festgestellt (Nr. 4). Der Klägerin wurde die Abschiebung in den Irak binnen 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens angedroht (Nr. 5) und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass die Klägerin keine gegen sie gerichtete Verfolgungshandlung vorgetragen habe. Die allgemeine schlechte Sicherheitslage im Land reiche nicht aus. Bei einer Rückkehr nach Bagdad würden ihr auch keine erheblichen individuellen Gefahren aufgrund willkürlicher Gewalt drohen. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor.

Mit Schriftsatz vom 28. April 2017, beim Verwaltungsgericht Weimar per Fax am 2. Mai 2017 eingegangen, hat die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten Klage erhoben, die sich

nicht auf die Anerkennung der Asylberechtigung bezieht, und in der mündlichen Verhandlung beantragt:

die Beklagte unter jeweils entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13. April 2017 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihr subsidiären Schutz nach § 4 Asylgesetz zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz in Bezug auf den Irak vorliegt.

Zur Begründung lässt sie ausführen, dass sie die volljährige Tochter der Kläger im Verfahren 5 K 20610/16 We sei. Sie stamme aus Bagdad, dort herrsche ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt. Als alleinstehende junge Frau sei sie konkret-individuell gefährdet. Außerdem liege ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. der Europäischen Menschenrechtskonvention vor. Die kriegerische Situation im Irak sei wesentlich angespannt und die Binnenfluchtbewegung schwerwiegend und es läge vergleichbar zu der Rechtsprechung zu Afghanistan eine Sondersituation vor, in der ein Abschiebungsverbot greife.

In der mündlichen Verhandlung führt sie weiter aus, dass sie von den Onkeln im Irak bedroht werde. Ihr streng religiöser Vater sei nicht damit einverstanden, dass sie kein Kopftuch mehr trage und als Krankenpflegerin arbeite, wobei sie auch Männer pflege; außerdem wolle er sie mit einem viel älteren Mann verheiraten. Ihr Vater habe die gesamte Verwandtschaft im Irak mobilisiert, damit sie bei einer Rückkehr in den Irak bestraft werde.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Beschluss vom 1. Dezember 2017 den Rechtsstreit der Berichterstatterin zur Entscheidung als Einzelrichterin übertragen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die Gerichtsakte des Verfahrens 5 K 20610/16 We, die die Klägerin betreffende Be-

hördenakte, die Erkenntnisquellenliste zur Lage im Irak, Stand Februar 2018, sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26. April 2018 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte nicht an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat. Auf den Umstand, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, wurden die Beteiligten bei der Ladung ausdrücklich hingewiesen (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO zulässig erhobene Klage hat bereits mit dem Hauptantrag Erfolg.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist in den angefochtenen Nummern 1, 3-6 rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Ablehnung des Antrags auf Asylanerkennung in Nr. 2 des Bescheids ist nicht angefochten und daher bestandskräftig. Die Klägerin hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG)) Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

1. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG liegen vor.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dann, wenn sich ein Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Dabei muss die Verfolgung auf einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 AsylG abschließend bezeichneten Verfolgungsgründen beruhen. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschl. internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage sind oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land

eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Bei der Prüfung der Bedrohung i. S. v. § 3 AsylG ist unabhängig von der Frage, ob der schutzsuchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits vorverfolgt, also auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, oder ob er unverfolgt ausgereist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen.

Dieser setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen.

Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 10 C 23.12 – juris Rn. 32).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) ist bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz die Tatsache, dass ein Schutzsuchender bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Schutzsuchenden vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Schutzsuchende erneut von solcher Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird.

Ausgehend von diesen Grundsätzen führt das Begehren der Klägerin zum Erfolg.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Klägerin im Fall einer freiwilligen oder zwangsweisen Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung nach den oben genannten Grundsätzen droht.

Die Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung sind nach Überzeugung des Gerichts uneingeschränkt glaubhaft. Für die Glaubhaftigkeit der Angaben spricht zum einen der persönliche Eindruck, den die Klägerin in der mündlichen Verhandlung gemacht hat. Sie hat auf alle Fragen ohne Umschweife direkt geantwortet und sich ersichtlich nichts zurechtgelegt. Das Aussageverhalten der Klägerin war flüssig und nicht detailarm. Sie machte von sich aus Angaben, welche einzelne Details zum Geschehen enthielten. Sie war aber auch in der Lage, andere Umstände auf Nachfrage zu ergänzen. Dies erfolgte schnell und ohne nachzudenken oder zu zögern unter Einbettung in einen schlüssigen Gesamtzusammenhang mit großer Selbstverständlichkeit und Präzision. Außerdem untermauern die vorgelegten Dokumente, insbesondere der Nachweis der polizeilichen Anzeige wegen Bedrohung durch einen Familienangehörigen und der Bericht des Krankenhauses vom 13.2.2018 das sehr problematische Verhältnis zu den Eltern und den restlichen Familienangehörigen.

Die Klägerin hat dargelegt, dass sie mittlerweile durch westliche Verhaltensnormen geprägt ist und ihr Leben nicht mehr an den in ihrer Herkunftsfamilie aus einem strengreligiösen Verständnis des Islam abgeleiteten Normen hinsichtlich Kleidung und Verhalten als Frau ausrichtet. Weiter hat sie zur Überzeugung des Gerichts vorgetragen, dass sie aus diesem Grund nicht nur in Deutschland von ihren Eltern bedroht wird, sondern auch bei einer Rückkehr in den Irak durch die männlichen Verwandten der Eltern bedroht ist. An dem Vortrag, dass die Onkel väterlicher- und mütterlicherseits von den Eltern der Klägerin die Erlaubnis erhalten haben, bei einer Rückkehr in den Irak ihrer habhaft zu werden und sie für ihren Lebenswandel zu bestrafen, besteht – insbesondere auch aufgrund der Gesamtumstände der mündlichen Verhandlung – keinerlei Zweifel. Die Tatsache, dass das Gericht auf Antrag der Klägerin in nichtöffentlicher Verhandlung verhandelt hat, um die Klägerin vor einer möglichen Rache der sich zur Zeit in Deutschland befindlichen engen Familie zu schützen, spricht für sich und zeigt, mit welcher Energie die Familie ihr Vorhaben, die Klägerin zu strafen, verfolgt.

Es liegt eine Verfolgung aufgrund der religiösen Einstellung der Klägerin (§ 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG) vor unter Berücksichtigung des Merkmals der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG). Eine Frau kann wegen ihrer tatsächlichen oder ihr nur zugeschriebenen religiösen Überzeugung oder Religionsausübung Schaden nehmen, und zwar auch wegen der Weigerung, sich entsprechend den Lehren einer ihr von den Verfolgern vorgeschriebenen Religion zu verhalten. Maßgebend ist hierbei nicht die religiöse Motivation der Verfolger, sondern das geschützte Merkmal, das hier im Widerstand der Frau gegen bestimmte oktroyierte religiöse Verhaltensregeln zum Ausdruck kommt. Zugleich zeigen sich

in den hier in Frage stehenden religiösen Normen und Gebräuchen Genderfaktoren, weil sie den unterprivilegierten Status der Frauen in patriarchalischen gesellschaftlichen Ordnungen festschreiben (vgl. Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, 2. Aufl. 2012; § 22 Rdnr. 60; Marx, Asylgesetz, 9. Aufl. 2017, § 3b, Rdnr. 28). Das Gericht hat aus dem Auftreten der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, das eindeutig nicht von asyltaktischen Erwägungen geprägt war, die volle Überzeugung gewonnen, dass die Klägerin ihr Leben nicht nach strengen religiösen Normen ausrichtet und ihr eine Rückkehr zu diesen Regeln nicht zugemutet werden kann. Die Klägerin ist nach dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Bild in ihrer Identität stark westlich geprägt und hat sich vollständig von den strengreligiösen Regeln für Frauen im Islam entfernt. Sie trägt aus Überzeugung kein Kopftuch, arbeitet in einem ambulanten Pflegedienst, bei dem sie auch Männer pflegt, und anderes mehr. Ihr kann nach Überzeugung des Gerichts nicht zugemutet werden, sich dem von ihren Verfolgern (der erweiterten Herkunftsfamilie, insbesondere den Onkeln im Irak) vorgeschriebenen strengen religiösen Lebensstil als Frau zu unterwerfen. Insofern ist hier zusätzlich zu dem Verfolgungsgrund der Religion die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (stark westlich geprägte Frauen in einem streng religiösen Umfeld) in den Blick zu nehmen. Außerdem kommt hier, da eine Verfolgung vorliegt, die sich speziell gegen Frauen richtet, die mit der selbst gewählten westlich orientierten Lebensweise kulturelle oder religiöse Normen übertreten oder sich diesen nicht beugen wollen, auch der geschlechtsspezifische Aspekt des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG zum Tragen.

Eine kausale Verknüpfung dieser Gründe mit den drohenden Verfolgungshandlungen (körperliche Gewalt etc. gegen die Klägerin) ist gegeben.

Es liegt eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure nach § 3c Nr. 3, § 3d AsylG vor. Die der Klägerin bei Rückkehr in den Irak drohenden Verfolgungshandlungen gehen von den Onkeln im Irak aus, d. h. nichtstaatlichen Akteuren. Der irakische Staat ist nicht willens und in der Lage, wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz vor dieser Verfolgung nach § 3d Abs. 2 AsylG zu bieten. Nach den vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen ist eine Strafverfolgung bei im weiteren Sinne mit der „Ehre“ zusammenhängenden Taten gegenüber Frauen im Irak nur rudimentär gegeben. Gründe dafür sind u. a. die schwachen Strafverfolgungsbehörden, die Milizen, die stark an Macht gewonnen haben, sowie die zunehmende Verbreitung besonders strenger und konservativer religiöser Werte (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 24. August 2017, Stand 23. November 2017, Punkt 15.1). Das

Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin im Irak keinen Schutz vor einer Bestrafung durch ihre männlichen Verwandten von Seiten des Staates oder anderen Schutzakteuren finden würde. Offizielle Frauenhäuser gibt es im Irak außerhalb der Kurdenregion nicht. Einige Frauenrechtsorganisationen versuchen im Geheimen inoffizielle Unterkünfte im restlichen Irak zu betreiben, jedoch sind die Betreiber und die Bewohnerinnen zusätzlich in großer Gefahr vor Angriffen verschiedener Milizen; oft werden diese Unterkünfte auch von den Behörden geschlossen, da sie diese für Bordelle halten (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich a. a. O.).

Der Klägerin steht kein interner Schutz nach § 3e AsylG im Irak zur Verfügung. Innerhalb des arabischsprachigen Iraks ist für die Klägerin keine interne Schutzmöglichkeit erkennbar. Die sie bedrohenden männlichen Verwandten leben nach dem glaubhaften Vortrag der Klägerin im gesamten Irak verteilt. Die Region Kurdistan-Irak bietet der Klägerin auch bereits ohne die Berücksichtigung der besonderen Problematik des Falles keine Schutzmöglichkeit nach § 3e AsylG. Nach den vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen ist die Region Kurdistan-Irak durch den Zustrom von Binnenvertriebenen stark betroffen und die Gemeinden, Behörden und die Infrastruktur befinden sich an der Belastungsgrenze. Außerdem erscheint es trotz der mit Unwägbarkeiten behafteten Auskunftslage beachtlich wahrscheinlich, dass für arabischstämmige Iraker zur Niederlassung in der Region Kurdistan-Irak ein Bürge notwendig ist (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 24. August 2017, Stand 23. November 2017, S. 117 ff., Punkt 16; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 12. Februar 2018, S. 18).

2. Die in dem angefochtenen Bescheid getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes und der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, ist gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, juris).

Die im angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung gemäß § 34 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG erweist sich im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG als rechtswidrig. Die Ausreisefrist von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 38 Abs. 1 AsylG und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots sind wegen Aufhebung der Abschiebungsandrohung gegenstandslos.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b Abs. 1 AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen. *16.06.18 1209. WJ*

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Rohs-Dressel

